

**DIE
JOHANNITER**

Johanniter-Unfall-Hilfe, Bundesgeschäftsstelle, Herbeckstraße 39, 1180 Wien

**Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle**Herbeckstraße 39
1180 WienT +43 1 470 70 30
F +43 1 470 47 48
bund@johanniter.at
www.johanniter.atParlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WienIm E-mail-Wege an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.atTel/Fax DW
M 0676/83 112 810
T 01/4707030 DW 5710E-Mail
robert.brandstetter@johanniter.atDatum
Wien, am 6. Mai 2008**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter nehmen innerhalb offener Frist zum Entwurf einer Änderung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes Stellung und regen zu Punkt 2 „11. stationären Pflegestationen in Seniorenbetreuungseinrichtungen“ nachstehende Ergänzungen an:

Punkt 2 des Entwurfs sollte lauten:

*2. In § 1 Abs. 1 werden folgende Z 11 und Z 12 angefügt:**„11. stationären Pflegestationen in Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen**12. Einrichtungen, die für die Durchführung von Rettungs- und Krankentransportdiensten berechtigt wurden“*

Es wird also angeregt, Einrichtungen, die für Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes berechtigt wurden, in die Anwendung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes einzubeziehen. Rettungsdienste sind wie Krankenanstalten durch einen Rund-um-die-Uhr-Betrieb gekennzeichnet. Die Sicherstellung der Versorgung mit Rettungsdienst und Krankentransport rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen, macht die Verwendung von Arbeitnehmern in 12-Stunden Diensten (13 Stunden mit Vor- und Abschlussarbeiten) unumgänglich.

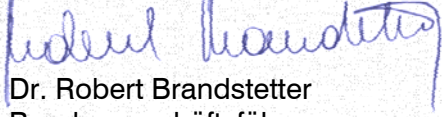
Die Betriebszeiten der Rettungsorganisationen sind personell und sachlich sehr eng mit den Abläufen und Betriebszeiten der Krankenanstalten verwoben. Mit Ausnahme des Verwaltungspersonals werden praktisch nur Angehörige von Gesundheitsberufen beschäftigt. Die Ausbildung von Sanitäter/Sanitäterinnen findet seit 2002 auch in Krankenanstalten statt. Bereits heute sind daher Sanitäter/Sanitäterinnen im Sinn des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr.

30/2002, im Rahmen ihrer Ausbildungen in Krankenanstalten in die Anwendung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes einbezogen.

Im Zuge des Dienstwechsels im Rettungswesen sind zeitlich aufwändige Fahrzeug- und Ausstattungskontrollen jeweils bei Dienstwechsel vorzunehmen: Geräte sind auf Funktion zu prüfen, Medikamente auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, etc. Häufige Dienstwechsel je Kalendertag verursachen einen hohen personellen Aufwand durch die Fahrzeugübernahme und -übergabe.

Notarzdienste werden in Österreich häufig in enger Zusammenarbeit des klinischen mit dem präklinischen Bereich durchgeführt. So sind Notärzte im klinischen Bereich tätig und nehmen im Einsatzfall die Arbeit am Notarztwagen auf. Ein Dienstwechsel von Sanitätern der Rettungsdienste in kürzeren Abständen als jene von Arbeitnehmern von Krankenanstalten führt zu organisatorischen Problemen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer